

# 2955/AB XXI.GP

Eingelangt am: 19.12.2001

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

**Bundesministerium für  
Bildung, Wissenschaft  
und Kultur**

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2959/J-NR/2001 betreffend Sprachgruppenzusammenlegungen in Maturaklassen, die die Abgeordneten Dieter Brosz, Freundinnen und Freunde am 22. Oktober 2001 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

## **Ad 1:**

Die durchschnittliche Größe von Sprachgruppen an Bundesschulen in lebenden Fremdsprachen beträgt im Schuljahr 2001/02 14,7 Schüler/innen. In den vergangenen Schuljahren ist keine Änderung dieser Größe erkennbar.

Die durchschnittliche Größe von Sprachgruppen an Bundesschulen im Gegenstand Latein beträgt im Schuljahr 2001/02 16,5 Schüler/innen. Auch hier hat sich diese Größe in den vergangenen Jahren nicht verändert.

Nähere Details (Aufschlüsselung nach Schultypen, Schulstufen und Bundesländern) liegen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur derzeit nicht vor.

## **Ad 2.:**

Über die pädagogisch zielführenden Maßnahmen ist im Sinne der Schulautonomie bei der Erstellung der Lehrfächerverteilung unter Einhaltung des rechtlichen Rahmens zu beraten. Der rechtliche Rahmen (Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung, BGBl. Nr. 86/1981 i.d.g.F.) lässt auch eine Auflösung von Teilungen im Abschlussjahrgang zu. Aus pädagogischer Sicht ist die Kontinuität zu beachten. Jedoch hat auch hier die Schule vor Ort, wenn notwendig unter Beziehung der zuständigen Schulaufsicht, entsprechende Abwägungen der Auswirkungen vorzunehmen.

**Ad 3. und 4.:**

Wenn die rechtlichen Rahmenbedingungen eine Klassenzusammenlegung notwendig machen, bedeutet dies in jedem Fall einen erhöhten und intensiveren pädagogischen Aufwand. Auch in diesem Fall ist abzuwägen, in welcher Art und Weise vorgegangen werden kann, wenn aus diversen Gründen ohnedies ein Lehrerwechsel vorzunehmen ist

**Ad 5.:**

Aus pädagogischer und gruppendifnamischer Sicht ist es selbstverständlich wünschenswert, pädagogische Kriterien verstärkt zu berücksichtigen. In jedem Fall sind jedoch die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu beachten und die negativen Auswirkungen möglichst gering zu halten.